

Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV)

November 2021



Übersicht über die in der GOV 2015 enthaltenen Reglemente ¹:

A) Finanzreglement	3
B) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte)	6
C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)	6
D) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)	7
E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR- Delegierte)	7
F) Reglement über studentische Anlässe des VIAL	8
G) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes	10
H) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten	13
I) Reglement über die IAAS	14
J) Kommissionsreglement der Kulturkommission	16
K) Kommissionsreglement der Eventkommission	
L) Sponsoring- und Spendenreglement	17
M) Kommissionsreglement der Kommission Lehrentwicklung	

¹ Revisionen der vergangenen Jahre:

23. November 2021, Co-Präsidium Till Graf & Silvana Wüest & Leiter AG Lehrentwicklung Samuel Wildhaber

25. November 2020, Co-Präsidenten Andrew Schürch & Lorin Semela

02. Mai 2019, Präsident Samuel Wildhaber

03. Mai 2018, Präsident Johannes Huber

27. April 2017, Präsidentin Philomene Schmidt

03. Dezember 2015, Präsidentin Katharina Brenig

07. Mai 2015, Präsidentin Anna Dalbasco

24. Mai 2012, Präsident Jérôme Stettler

20. Mai 2010, Co-Präsidium Laura Marty und Jenny Weilenmann

8. Mai 2008, Präsident Silvan Göldi

20. Januar 2005, Präsidentin Seline Trachsel

6. Januar 2003, Präsident Markus Leumann

A) Finanzreglement

Allgemeines

Art.1 Dieses Reglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VIAL gemäss Art.7 der VIAL-Statuten fest.

Art.2 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.3 Die Finanzplanung wird in einem Jahresbudget festgelegt.

Art.4 Das Rechnungsjahr des VIAL sowie der Gremien und Delegierten läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1 Finanzkompetenzen einzelner Organe

1.1 Generalversammlung (GV)

Art.5 Die GV genehmigt die Jahresbudgets und Jahresrechnungen des VIAL und der Gremien.

Art.6 Sie behandelt alle Finanzgeschäfte, die in diesem Reglement keinem anderen Organ des VIAL zugeteilt sind.

1.2 Vorstand

Art.7 Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über sämtliche Budgetposten, die nicht explizit durch dieses Reglement oder durch einen Beschluss der GV einem anderen Organ des VIAL zugeordnet sind.

Art.8 Der Vorstand beschliesst über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 1500.- CHF pro Geschäft. In Abwesenheit des Finanzministeriums ist die Maximalsumme auf 500,- CHF pro Geschäft reduziert. Die Gesamtsumme, über welche der Vorstand im Sinne dieser Regelung verfügt, darf pro Rechnungsjahr den Betrag von 4000,- CHF nicht übersteigen.

1.3 Gremien

Art.9 Die Beiträge des VIAL an die einzelnen Gremien werden im VIAL-Budget festgelegt.

Art.10 Die Gremien können ihre Rechnung entweder selbstständig oder über das VIAL-Finanzministerium führen. Im Falle der eigenen Rechnungsführung obliegt diese der Gremiumskassierin/ dem Gremiumskassier, welche/ welcher die Jahresrechnung von den Revisorinnen/ Revisoren prüfen lassen muss und sie zusammen mit einem Jahresbudget der GV vorzulegen hat.

Art.11 Selbständig geführte Rechnungen müssen bis spätestens sieben Tage vor der GV des Frühlingsemesters den Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorgelegt werden. Die VIAL-Finanzministerin/ der VIAL-Finanzminister stellt zuhanden der GV eine Gesamterfolgsrechnung und eine Gesamtbilanz über den ganzen Verein (inkl. Gremien und Delegierte) zusammen.

1.4 Delegierte

Art.12a) Die Delegierten des VIAL verfügen generell nicht über Finanzmittel des VIAL. Ausnahmen können im Finanzreglement der GOV festgelegt werden, wobei die Art. 10 und 11 dieses Reglements sinngemäss für die Delegierten gelten.

Art.12b) Der/die L'Agro's Noce Delegierte des VIALs verfügt über die im Budget für die L'Agro's Noce vorgesehenen Finanzmittel.

1.5 Rechnungsrevision

Art.13 Die Vereinsbuchhaltung sowie selbst geführte Rechnungen von Gremien und Delegierten werden durch die Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren geprüft. Die Revisorenberichte sind der GV vorzulegen.

1.6 Publikationsorgan

Art.14 Die Kasse des Publikationsorgans wird subsidiär vom VIAL-Finanzministerium geführt.

2 IAAS

2.1 IAAS Switzerland

Art.15 Die Delegierten des IAAS verfügen über eigene Finanzmittel. Sie können weitere Einnahmequellen erschliessen, namentlich durch das Praktikantenprogramm. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die IAAS-Delegierten, die der GV darüber Rechenschaft schuldig sind, wobei die GV sie jährlich entlastet.

2.2 Sicherheitsfonds „IAAS“

Art.16 Der VIAL verwaltet einen Sicherheits-Fonds „IAAS“. Der Zweck des Fonds ist die finanzielle Absicherung des VIAL gegenüber ausstehenden Forderungen gegen den IAAS. Der Betrag im Fonds gehört vollumfänglich dem IAAS. Der Fonds „IAAS“ weist einen Betrag von mindestens 15'000 CHF auf.

Art.17 Zinsen und allfällige Gewinne des Kontos werden dem Konto zugewiesen und gehören dem IAAS.

Art.18 In Fall von Nöten von Seiten des IAAS, kann dieser einen Antrag auf Mittel aus dem Sicherheitsfonds stellen. Der Betrag welcher pro Event bezogen werden kann, ist auf 1500,- CHF für die Exchange Week oder 5000.- CHF für EDM/Woco beschränkt. Der Bezug ist durch den Vorstand des VIAL zu genehmigen. Bezüge aus dem Fond müssen bis Ende der Rechnungsperiode (31. Dezember) durch den IAAS wieder beglichen werden. Erlaubt die finanzielle Situation des IAAS dies nicht, ist an der GV des VIAL im Herbstsemester ein Antrag auf Fristerstreckung mit Begründung zu stellen.

3 Defizitgarantien

Art.19 Der Vorstand kann für besondere Anlässe, welche von VIAL-Mitgliedern organisiert werden, Defizitgarantien bis zu einer Höhe gemäss Art.8 dieses Reglements erteilen. Um eine Defizitgarantie zu erhalten, muss das entsprechende Organisationskomitee einen Kassierer bestimmen, der vorzeitig ein Budget und nach dem Anlass die Abrechnung dem VIAL-Vorstand präsentiert. Der Vorstand kann eine Defizitgarantie ablehnen.

4 Masterfeier

Art.20 Der Vorstand kann im Rahmen von Art.8 dieses Reglements einen Beitrag zur Finanzierung der Masterfeier der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften sprechen.

5 Schlussbestimmungen

Art.21 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 revidiert.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest

Till Graf

B) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte)

Art.27 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.28 Die Studierenden der Agrarwissenschaft haben Anspruch auf Sitze in der DK des D-USYS. Dasselbe gilt für die Studierenden der Lebensmittelwissenschaft in der DK des D-HEST. Die Anzahl der Sitze sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.29 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden und Gasthörerinnen/ Gasthörer der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften.

Art.30 Der/die von der GV gewählte Hochschulpolitikerin/ Hochschulpolitiker "Innenministerin/ Innenminister" hat Anspruch auf einen der festgeschriebenen Sitze in der DK des Departementes, in dem er eingeschrieben ist. Bei doppelt besetztem Innenministerium (eine Vertretung pro Studiengang), haben beide Hochschulpolitikerinnen/ Hochschulpolitiker Anspruch auf einen der festgeschriebenen Sitze in der DK des Departementes, in dem sie eingeschrieben sind

Art.31 Die DK-Delegierten sowie deren Stellvertretungen werden von der GV gewählt, wobei die Anzahl gewählter Delegierter mindestens der Anzahl der Sitze für Studierende an der DK entspricht.

Art.32 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.33 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die DK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.34 Die Personalien der Gewählten sind den Departementsdiensten am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.35 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 revidiert.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest

Till Graf

C) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)

Art.36 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.37 Für die Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften wird nach den Geschäftsordnungen des jeweiligen Departementes eine UK gestellt. Die Anzahl an Studierendenvertretungen pro UK, wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Departemente D-USYS resp. D-HEST festgelegt.

Art.38 Die UK-Delegierten und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter können auch DK-Delegierte/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sein als auch umgekehrt und werden ebenfalls an der GV gewählt.

Art.39 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.40 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die UK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.41 Die Personalien der UK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.42 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 revidiert.

Das Co-Präsidium
Silvana Wüest

Till Graf

D) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)

Art.43 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.44 Die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften haben gemäss des Mandats für die indertepartementale Unterrichtskommission Anspruch auf 2 Sitze in der IDUK.

Art.45a Die IDUK-Delegierten werden von dem Innenministerium oder von den an der GV gewählten DK- und UK-Delegierten/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gestellt.

Art. 45b Können die IDUK-Delegierten nicht von den an der GV gewählten DK- und UK-Delegierten/ Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gestellt werden, muss ein Ersatz aus den ordentlichen Mitgliedern des VIALs gestellt werden.

Art.46 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.47 Die Delegierten orientieren die Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften über die IDUK-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung, soweit sie nicht gegen die ihnen auferlegte Schweigepflicht verstossen.

Art.48 Die Personalien der IDUK-Delegierten sind den Departementsdiensten und dem VIAL-Vorstand am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.49 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 genehmigt.

Das Co-Präsidium
Silvana Wüest

Till Graf

E) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR- Delegierte)

Art.50 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.51 Wahlberechtigt und wählbar sind nur VSETH-Mitglieder der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften

Art.52 Der VIAL hat zwei feste Sitze im MR. Zusätzliche Sitze werden ihm entsprechend der Anzahl VSETH-Mitglieder des VIAL zugewiesen. Für die Delegierten können Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gewählt werden.

Art.53 Das von der GV gewählte Aussenministerium sowie das Präsidium haben Anspruch auf einen der zu vergebenden Sitze im MR. Die restlichen Sitze sowie die Stellvertretungen werden von der GV gewählt.

Art.54 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 55 Die Delegierten werden vor jedem MR vom Aussenministerium gebrieft.

Art.56 Die Delegierten orientieren die Studierenden des VIAL über die MR-Geschäfte mittels Organ oder Veranstaltung.

Art.57 Die Personalien der Gewählten sind dem VSETH-Sekretariat am Anfang des Herbstsemesters mitzuteilen.

Art.58 Weiterführende Bestimmungen sind im MR-Reglement des VSETH festgelegt.

Art.59 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest

Till Graf

F) Reglement über studentische Anlässe des VIAL

7 Allgemeines

Art.60 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.61 Der VIAL kann als Fachverein Anlässe für die Studierenden durchführen.

Art.62 Folgende Anlässe werden wenn möglich regelmässig durchgeführt:

- a) Begrüssung der Erstsemestrigen und der Mobilitätsstudierenden
- b) Berufsvorträge des SVIAL
- c) "Donschtigsbier" (DoBier)
- c) Notenfest der Herbst-und Frühlingssession
- d) Jassabend (OK: Semestervertretende 1. Semester)
- e) Chlausfest (OK: Semestervertretende 3. Semester)
- f) Agro's Noce (OK: Romands des VIAL)
- g) VIAL-Frühlingsfest (OK: alle Interessierten)
- h) LM-Party (OK: Studierende Lebensmittelwissenschaften, 6. Semester)
- i) Skiweekend
- i) Wanderweekend

Der VIAL-Vorstand kann weitere Anlässe nach eigenem Ermessen durchführen.

Art.63 Verantwortlich für die Durchführung der unter Art.62 aufgezählten Anlässe ist der VIAL-Vorstand.

Art.64 Der VIAL-Vorstand delegiert die Organisation der unter Art.62 Buchstaben d) bis i) genannten Anlässe an seine Mitglieder. Jeder Jahrgang der Studierenden organisiert pro Jahr einen Anlass. Die in Klammern genannten OKs (Organisationskomitees) sind nur Vorschläge und nicht bindend.

Art.65 Weitere Einzelheiten regelt das Pflichtenheft des Kulturministeriums.

Art.66 Die Anlässe des VIAL sind nicht gewinnorientiert.

Falls bei Festen, welche nicht direkt vom VIAL-Vorstand organisiert, aber unterstützt werden, trotzdem ein Gewinn erzielt wird, darf der Betrag für das OK-Essen maximal 500.- CHF betragen. Dieser Betrag ist unabhängig von der Anzahl Personen im OK, vorzugsweise gilt es aber einen zweistelligen Betrag pro Kopf nicht zu überschreiten. Der Rest wird dem VIAL zurückerstattet oder an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

Art.67 Anlässe des VIAL, an welchen Getränke oder Esswaren verkauft werden, sind wenn möglich finanziell selbsttragend.

Art.68 Die Finanzierung aller in Art.62 nicht aufgeführten Anlässe erfolgt über das Budget des Kulturministeriums oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV. Ausnahme bildet die L'Agros's Noce gemäss 12b).

8 Patronat

Art.69 Der VIAL kann ein Patronat für Anlässe, welche von seinen Mitgliedern organisiert werden, übernehmen. Ein Patronat ist für die Anlässe d) bis i.) aus Art. 62 vorgesehen.

Art.70 Über die Übernahme eines Patronats entscheidet schlussendlich der Vorstand. Er kann die Übernahme an Bedingungen knüpfen. Der Entscheid für die Übernahme eines Patronats wird unter Beachtung folgender Regeln gefällt.

- Bei einem Gewinn wird der VIAL mit mindestens 50% beteiligt.
- Für die Defizitgarantie muss dem VIAL-Vorstand ein ausgearbeitetes Party-Konzept sowie ein detailliertes Budget präsentiert werden.
- Das Organisationsteam bestimmt eine Ansprechperson für den VIAL-Vorstand, steht in regelmässigem Kontakt mit dem VIAL-Vorstand und informiert diesen fortlaufend über die Entwicklungen.
- Bei einem Verlust werden Kosten, die durch Nachreinigung entstanden sind, vom Organisationsteam und nicht vom VIAL übernommen.
- Die Suche nach Sponsoren und/oder Spenderinnen/ Spendern wird mit dem Event- und Sponsoringministerium abgesprochen. Die Vorgaben des Sponsoring- und Spendenreglements sind einzuhalten.

Art.71 Ein Patronat kann folgende Dienstleistungen des VIAL beinhalten:

- a) Bereitstellung der vom VIAL gesammelten Erfahrung und Beratung des Organisationsteams.
- b) Bereitstellung einer Kasse mit einem Stock an Wechselgeld
- c) Zur Verfügungstellung des E-Mail-Verteilers des VIAL für Werbung
- d) Benützung der Infrastruktur des VIAL
- e) Bereitstellung von Infrastruktur zu welcher das Organisationsteam im Gegensatz zum VIAL keinen Zugang hat. Die Kosten der Bereitstellung werden vom Organisationsteam des Anlasses getragen

- f) Eine Defizitgarantie bis maximal 1'500 Franken pro Anlass, sofern diese Garantie entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann. Wird eine Defizitgarantie gesprochen, so fließt mindestens die Hälfte eines allfälligen Gewinns an den VIAL.
- g) In besonderen Fällen kann ein Anlass unter dem Patronat des VIAL finanziell unterstützt werden, sofern diese Unterstützung entweder aus dem Budget oder nach Art. 8 des Finanzreglements der GOV finanziert werden kann.

Art.72 Dieses Reglement wurde an der GV vom 25.11.2020 revidiert.

Die Co-Präsidenten

Andrew Schürch

Lorin Semela

G) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes

Art.73 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

9 Präsidium (eine bis zwei Personen, wenn zwei Personen: Co-Präsidium)

Art.74 Die Pflichten des Präsidiums sind:

- a) Leitung der GV und der Sitzungen des Vorstandes
- b) Koordination der Vorstandsarbeit
- c) Übernahme repräsentativer Aufgaben des VIAL
- d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang
- e) Vertretung des VIAL in SVIAL-Organen
- f) Erstellung eines Jahresberichtes auf die GV im Frühlingsemester
- g) Organisation der Einführung der neu Eintretenden Studierenden
- h) Anwesenheit an der Notenkonferenz für die Studiengänge Agrarwissenschaften und Lebensmittelwissenschaften als Gast gemäss der Geschäftsordnung des D-USYS (Stand 4. Okt. 2011), für die Notenkonferenz des Studienganges Agrarwissenschaften resp. der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Stand 1. Feb 2010) für die Notenkonferenz des Studienganges Lebensmittelwissenschaften; ist das Präsidium selber Prüfling, sollte eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gestellt werden.

Art.75 Das Präsidium ist nur bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt. Es hat sowohl im Vorstand, als auch an der GV den Stichtscheid.

10 Vizepräsidentin/ Vizepräsident

Art.76 Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident ist das Sekretariat, falls nur eine Person das Präsidium übernimmt. Sie/ er übernimmt beim Fehlen des Präsidiums zusätzlich sämtliche Rechte und Pflichten.

Art.77 Die Pflichten der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sind:

- a) Organisation der Sekretariatsarbeit
- b) Führung der Protokolle
- c) Führung des Archivs

- d) Übernahme repräsentativer und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit dem eigenen Studiengang

11 Finanzministerium

Art.78 Die Pflichten des Finanzministeriums sind:

- a) Führung der Rechnung und Verwaltung des Vermögens
- b) Regelmässige Orientierung des Vorstandes über die Finanzlage des VIAL
- c) Kontrolle über die Buchführung des VIAL sowie der Gremien und Delegierten, die keine eigene Rechnungsführung besitzen
- d) Aufsicht über die Einhaltung des Budgets sowie die Präsentation eines Budgetentwurfes an der GV des Herbstsemesters
- e) Verantwortung für die Erstellung und Präsentation eines Jahresabschlusses des Vorjahres auf die GV des Frühlingsemesters und Zusammenstellung einer Gesamterfolgsrechnung und einer Gesamtbilanz über den Verein inkl. Gremien und Delegierte.
- f) Abgabe der Vereinsrechnung des Vorjahres zur Prüfung durch die Rechnungsrevisoren bis spätestens 7 Tage vor der GV des Frühlingsemesters.
- g) Das Finanzministerium legt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Kontoauszüge aller VIAL-Konten vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres in dem dafür vorgesehenen Ordner «Finanzen, Übersicht» ab. Auf den Dokumenten ist das Jahr und der Name des Finanzministeriums zu vermerken. Der Ordner wird im VIAL Büro aufbewahrt.

12 Hochschulpolitikerinnen/ Hochschulpolitiker (1 Aussenpolitikerin/ Aussenpolitiker, 1-2 Innenpolitikerinnen/ Innenpolitiker)

Art.79a Die Pflichten der Hochschulpolitikerinnen/ Hochschulpolitiker sind:

- a) Pflege der Kontakte zu VSETH und zu den anderen Fachvereinen
- b) Vertretung der Studierenden gegenüber der Schulleitung der ETH Zürich
- c) Vertretung des VIAL in FR und MR des VSETH

Art.79b Die Pflichten des Innenministeriums sind:

- a) Pflege der Kontakte und Vertretung der Studierenden gegenüber dem Institute of Agricultural Sciences (IAS), dem Institute of Food, Nutrition and Health (IFNH), dem D-USYS und dem D-HEST (Innenministerium)
- b) Kooperation und Koordination mit den Semestervertretern (Innenministerium)
- c) Vertretung der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften in der DK, UK und IDUK (Innenministerium)
- d) Koordination und Gewährleistung des Informationsflusses zwischen der Kommission für Lehrentwicklung und des VIAL-Vorstandes

13 Kulturministerium

Art.80 Das Kulturministerium betreut den kulturellen und geselligen Bereich des VIAL.

Art.81 Die Pflichten des Kulturministeriums sind:

- a) Unterstützung der Organisation/Durchführung von studentischen Festanlässen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften aus Art.62
- b) Erlass von Vorschriften bezüglich Sicherheitsvorkehrungen, welche bei der Durchführung sämtlicher studentischer Aktivitäten im Gebäudebereich der ETH Zürich einzuhalten sind
- c) Vorstehende/ Vorstehender der Kulturkommission

14 Eventministerium und Sponsoringministerium (kann von denselben Personen ausgeführt oder aufgeteilt werden)

Art.82 Die Pflichten der Eventministeriums sind:

- a) Organisation von Projekten und Veranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen, Degustationen, Führungen, Filmvorführungen etc. im Bereich Agrar- und Lebensmittelwissenschaften als Ergänzung zum Studium.
- b) Organisation von Projekten im grösseren Rahmen, so wie mehrtägige Exkursionen, fachvereinsübergreifende Anlässe, Weekends etc. für die Mitglieder

Art.83 Die Pflichten des Sponsoringministeriums sind:

- c) Akquirieren von zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Mitteln von Sponsoren und Spendern, insbesondere für spezifische Events oder Projekte gemäss VIAL-Vorstandssitzungen und Kalender
- d) Pflege der Kontakte zu bestehenden Sponsoren
- e) Erstellen und Pflege einer Sponsorendatenbank in Zusammenarbeit mit dem Sponsoringverantwortlichen des IAAS

15 Semestervertretende

Art.84 Die Pflichten der Semestervertretenden sind:

- a) Informations- und Bedürfnisvermittlung zwischen Vorstand und ihren Semestern
- b) Kommunikation zwischen Professorinnen/ Professoren und ihren Semestern
- c) Koordination und Durchführung des Semesterfeedbacks (LET) und Organisation der Prüfungsvorbereitungskurse (PVKs) falls erwünscht.
- d) Regelung der Organisation der Festanlässe gemäss Art. 62

16 Social Media:

Art.85 Die Pflichten des/ der Social Media-Delegierten

- a) Aufbau und Unterhalt von VIAL-Gruppen/Seiten in sozialen Netzwerken (zB. Facebook, Twitter, YouTube, etc.)
- b) Aktualisierung der Gruppen/Seiten mit wichtigen Informationen und Anlässen.
- c) Anwerbung von neuen Gruppenmitgliedern.
- d) Der/die Social Media-Delegierte kann gleichzeitig auch das Amt des Webmasters/ der Webmasterin innehaben.
- e) Der/die Social Media-Delegierte kann aber muss nicht Teil des VIAL-Vorstandes sein und wird vom VIAL-Vorstand gewählt

Art.86 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02.12.2021 genehmigt

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest & Till Graf

H) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten

Art.87 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

17 Bücherdelegierte/ Bücherdelegierter

Art.88 Die/ Der Bücherdelegierte organisiert und leitet einen Bücherflohmarkt zu Beginn jedes Semesters.

Art.89 Die/ Der Bücherdelegierte sammelt und prüft Informationen über Neuerscheinungen und möglicher vergünstigter Fachliteratur und pflegt die Zusammenarbeit mit aussenstehenden Parteien (Bsp. Lehrmittelzentrale Zollikofen LmZ, KKarten, ETH Store).

18 Webmasterin/ Webmaster

Art.90 Die Webmasterin/ der Webmaster kümmert sich um den Unterhalt der Webseite des VIAL.

19 Delegierte/ Delegierter des LFW-Garten

Art. 91 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden und Gasthørende der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften an der ETH Zürich.

Art. 92 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 93 Die/ der LFW-Garten-Delegierter ist verantwortlich für die Koordination der Arbeiten im Kontext mit den dem VIAL zugeteilten Pflanzflächen.

20 Delegierte/ Delegierter der L'Agro's Noce

Art. 94 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden und Gasthørende der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften an der ETH Zürich.

Art. 95 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 96 Die Pflichten der/des L'Agro's Noce-Delegierten sind:

- a.) Koordination der Arbeiten im Kontext mit der L'Agro's Noce
- b.) Verantwortung über Finanzen der L'Agro's Noce

Art.97 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 revidiert.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest & Till Graf

I) Reglement über die IAAS

20 Allgemeines

Art.98 Grundlage

Der VIAL ist seit der Gründung 1965 Vollmitglied der International Association of Students in Agricultural and Related Science (IAAS) gemäss Art. 2.1.1. deren Constitution. Dieses Reglement bestimmt entsprechend Art. 8 der VIAL-Statuten die Aktivitäten des Vereins im IAAS.

Art.99 Genehmigung

Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.100 Zweck

Die Aktivitäten des VIAL in der IAAS dienen dem Aufbau und der Pflege internationaler Kontakte. Dazu gehören insbesondere der Austausch von Studierenden, die Vermittlung von Praktika, die Organisation von Seminaren und internationalen Treffen.

21 Komitee

Art.101 Local Committee

Der VIAL stellt das Local Committee Zurich der IAAS. Es besteht aus den IAAS- Delegierten und weiteren Active Members.

Art.102 IAAS-Delegierte

Die VIAL-GV wählt für die Amtsdauer eines Jahres Delegierte zur Organisation des Local Committee Zurich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.103 Es sind dies möglich: ein Local Director, ein Local Exchange Coordinator, eine Kassiererin/ ein Kassier des Local Committee, ein Exchange Week Coordinator des Local Committee und eine IAAS-Vize-Präsidentin/ ein IAAS-Präsident.

Art.104 Active Members

Das Local Committee kann durch Mehrheitsentscheid weitere Active Members in seinen Kreis aufnehmen.

Art.105 National Committee

So lange der VIAL das einzige Schweizer IAAS-Mitglied ist, ist das Local Committee Zurich identisch mit dem Swiss National Committee. Die/ der Local Director ist in diesem Fall gleichzeitig die/ der National Director, die/ der Local Exchange Coordinator gleichzeitig National Exchange Coordinator. Beim Beitritt der Studierendenschaft einer weiteren Schweizer Hochschule zum IAAS ist die Organisation des National Committee in einem Vertrag festzulegen.

Art.105.1 Um die Stimme bei den Vorstandssitzungen abzugeben, muss mindestens eine Person des National Committees an der Sitzung teilnehmen.

Art.106 Beschlussfindung

Das Local Committee entscheidet mit einfachem Mehr, wobei die Delegierten und die weiteren Active Members je eine Stimme haben. Für erfolgsrelevante Beschlüsse sind die Bestimmungen in Art.100 zu beachten.

22 Pflichten der IAAS-Delegierten

Art.107 Jahresbericht

Die IAAS-Delegierten legen der VIAL-GV des Frühlingsemesters einen Jahresbericht vor. Sie informieren über die für das kommende Jahr geplanten Aktivitäten.

Art.108 National Director

Die Pflichten der/ des National bzw. Local Directors sind in Art. 6 der Constitution des IAAS festgelegt.

Art.109 Exchange Coordinator

Die Exchange Coordinators leiten das ExPro-Team. Dieses vermittelt und betreut die Praktikumsstellen in der Schweiz und unterstützt Schweizer Studierende bei der Teilnahme an Auslandpraktika im Rahmen des IAAS.

Art.110 Kassierin/ Kassier

Die Kassierin/ der Kassier des Local Committee legt der Kassierin/ dem Kassier des VIAL anfangs Frühlingsemester eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz des Vorjahres vor, welche jener in den Abschluss des Vereins übernimmt. Die Kassierin/ der Kassier des Local Committees legt seinen Teil der Buchhaltung den Rechnungsrevisoren vor und präsentiert ihn der VIAL-GV des Frühlingsemesters. Sie/ er ist auch zuständig für die Erstellung eines Budgets, welcher an der VIAL- GV des Herbstsemesters präsentiert wird.

Art.111 Exchange Week Coordinator

Die/ der Exchange Week Coordinator unterstützt die Studierenden bei der Organisation von Austauschwochen. Sie/ er ist verantwortlich dafür, dass die Mitglieder des SVIAL zwecks Sponsoring angeschrieben werden und sorgt dafür, im Journal ein Bericht über die durchgeführten Wochen erscheint.

Art.112 IAAS-Vize-Präsidentin/ IAAS-Vize-Präsident

Die IAAS-Vize-Präsidentin/ der IAAS-Vize-Präsident ist zuständig dafür, dass der Informationsfluss zwischen dem Local-Committee und dem VIAL-Vorstand stets gewährleistet ist und sorgt dafür, dass diese sich gegenseitig helfen. Um dies zu gewährleisten informiert die IAAS-Vize-Präsidentin/ der IAAS-Vize-Präsident den VIAL-Vorstand in mindestens vier Sitzungen pro Semester über die Aktivitäten des IAAS, sie/ er ist aber zu allen Sitzungen eingeladen. Sie/ er vertritt zudem den National-Director bei seiner Abwesenheit.

23 Finanzielles**Art.112 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag ans Headquarter der IAAS bezahlt der VIAL aus seiner ordentlichen Vereinsrechnung.

Art.113 Finanzielle Kompetenzen

Das Local Committee verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben in vollem Umfang über die Einnahmen aus dem Exchange Programm. Es hat seine Einnahmen und Ausgaben anhand eines Budgets zu planen und der VIALGV des Herbstsemesters vorzulegen.

Art.114 Ausgaben

Ausgaben können nur innerhalb des Budgets beschlossen werden. Ist eine Überschreitung des Budgets nötig, so muss sie vom Vorstand des VIAL bewilligt werden.

24 Schlussbestimmungen

Art.115 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Mai 2019 revidiert.

Der Präsident

und

die Vizepräsidentin

J) Kommissionsreglement der Kulturkommission

25 Struktur

Art. 116 Unter dem Namen Kulturkommission besteht eine Kommission gemäss Art. 8 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (VIAL) an der ETH Zürich.

Art. 117 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV).

Art. 118 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

26 Zweck

Art. 119 Der Zweck der Kommission ist:

- a) Die Durchführung des Donnerstagsbiers nach Agenda des VIAL.
- b) Die Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen des VIAL und der Kulturkommission. Hierbei spezifisch zu erwähnen sind die LM-Party, das Frühlings- und Chlausfest, der Jassabend und Notenfeste.

27 Mittel

Art. 120 Das Finanzministerium des VIAL befindet über das Budget, welches der Kulturkommission und deren Anlässe jährlich zugesprochen wird.

Art. 121 Die Kulturkommission kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

Art. 122 Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen

Art. 123 Die Kulturkommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

Art. 124 Die Abrechnung des Barbetriebs erfolgt durch das Finanzministeriums.

Art. 125 Das OK der LM-Party hat ein im Rahmen der zugesprochenen Mittel ein eigenes Budget zu erarbeiten, welches dem Finanzministerium innert nützlicher Frist vorgelegt wird. Der Vorstand befindet über die Annahme des Budgets.

Art. 126 Gewünschte Änderungen des Budgets der Kulturkommission müssen der Generalversammlung (GV) des VIAL vorgelegt werden. Die GV befindet über die Annahme des Antrags (einfache Mehrheit).

28 Mitglieder

Art. 127 Alle Mitglieder der Kommission müssen Studierende oder Gasthörernde der Agrar- oder Lebensmittelwissenschaften sein.

Art. 128 Vorstehende/ Vorstehender der Kulturkommission ist das Kulturministerium.

Art. 129 Die Mitglieder müssen vom Kulturministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 130 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Semester und kann nach jeweils einem Semester um ein weiteres verlängert werden.

Art. 131 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

29 Organisation

Art. 132 Das Kulturministerium kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 133 Die Sitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt.

Art. 134 Die Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei das Kulturministerium das Vetorecht innehat.

Art. 135 Die Kulturkommission unterliegt dem VIAL-Vorstand. Das Kulturministerium vertritt in der Kulturkommission die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 136 Das Kulturministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Kulturkommission.

Art. 137 Das Kulturministerium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art.138 Dieses Reglement wurde an der GV vom 03. Mai 2018 genehmigt.

Der Präsident und der Vizepräsident
 Johannes Huber Robert Spiess

K) Kommissionsreglement der Eventkommission

30 Struktur

Art. 139 Unter dem Namen Eventkommission besteht eine Kommission gemäss Art. 8 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (VIAL) an der ETH Zürich.

Art. 140 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV).

Art. 141 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

31 Zweck

Art. 142 Der Zweck der Kommission ist:

- a) Die Mithilfe bei Ideensuche/ Organisation/ Planung und Durchführung von Events gemäss Kalender des VIALs wie Wander- und Skiweekend, LM-Party, das Frühlings- und Chlausfest, der Jassabend und Notenfeste.

32 Mittel

Art. 143 Das Finanzministerium des VIAL befindet über das Budget, welches der Eventkommission und deren Anlässe jährlich zugesprochen wird.

Art. 144 Die Eventkommission kann über die zugesprochenen Mittel im Sinne ihres Auftrags und Zwecks der Budgetposten frei verfügen.

Art. 145 Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen

Art. 146 Die Eventkommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

Art. 147 Die Abrechnung verschiedener Events erfolgt durch den Finanzminister.

Art. 148 Das OK der LM-Party hat ein im Rahmen der zugesprochenen Mittel ein eigenes Budget zu erarbeiten, welches dem Finanzministerium innert nützlicher Frist vorgelegt wird. Der Vorstand befindet über die Annahme des Budgets.

Art. 149 Gewünschte Änderungen des Budgets der Eventkommission müssen der Generalversammlung (GV) des VIAL vorgelegt werden. Die GV befindet über die Annahme des Antrags (einfache Mehrheit).

33 Mitglieder

Art. 150 Alle Mitglieder der Kommission müssen Studierende oder Gasthörerende der Agrar- oder Lebensmittelwissenschaften sein.

Art. 151 Vorstehende/ Vorstehender der Eventkommission ist das Eventministerium.

Art. 152 Die Mitglieder müssen vom Eventministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 153 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Semester und kann nach jeweils einem Semester um ein weiteres verlängert werden.

Art. 154 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

34 Organisation

Art. 155 Das Eventministerium kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 156 Die Sitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt.

Art. 157 Die Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei das Eventministerium das Vetorecht innehat.

Art. 158 Die Eventkommission unterliegt dem VIAL-Vorstand. Das Eventministerium vertritt in der Eventkommission die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 159 Das Eventministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Eventkommission.

Art. 160 Das Eventministerium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art.161 Dieses Reglement wurde an der GV vom 02. Dezember 2021 genehmigt.

Das Co-Präsidium
Till Graf und Silvana Wüest

L) Sponsoring- und Spendenreglement

Art.162 Dieses Reglement regelt die Unterstützung des VIAL, seiner Organe und vom VIAL abhängiger Vereinigungen durch Sponsoren und Spender.

Art.163 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt.

Art.164 Als Sponsoren oder Spender im Sinne dieses Reglements gelten grundsätzlich alle natürlichen Personen, Unternehmen, Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die den VIAL, seine Organe sowie vom VIAL abhängige Vereinigungen unterstützen, indem sie

- a) finanzielle Zuwendungen leisten
- b) Defizitgarantien übernehmen
- c) Waren und / oder Dienstleistungen unentgeltlich oder erheblich unter dem Marktwert zur Verfügung stellen.

Vorbehalten bleibt Art. 143

Art.165 Als vom VIAL abhängige Vereinigungen gelten alle Organisationen, die der Weisung des VIAL-Vorstands unterstehen sowie Vereinigungen oder Einzelpersonen, die Anlässe durchführen, für die der VIAL das Patronat übernimmt. Für vom VIAL abhängige Vereinigungen gilt dieses Reglement nur, soweit Sponsoring oder Spenden deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem VIAL betreffen.

Art.166 Von sämtlichen Bestimmungen dieses Reglements sind ausgenommen:

- a) der VSETH
der VSUZH

sämtliche vom VSETH und / oder vom VSUZH anerkannte studentische Organisationen, namentlich alle Fachvereine der ETH Zürich und der Universität Zürich
 die ETH Zürich, ihre Departemente, Institute, Abteilungen, Dienststellen und Organisationen e) der SVIAL die IAAS
 Mitglieder des VIAL, die dem VIAL, seinen Organen sowie vom VIAL abhängigen Vereinigungen Waren und / oder Dienstleistungen unentgeltlich oder unter dem Marktwert zur Verfügung stellen.

Art.167 Art und Umfang der Unterstützung des VIAL, seiner Organe sowie vom VIAL abhängiger Vereinigungen durch Sponsoring oder Spenden sind grundsätzlich in jedem Fall in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Bei unbefristeten Verträgen und solchen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren sind zwingend Kündigungsfristen und -Bedingungen für beide Vertragspartner zu vereinbaren. Der Vorstand kann darüber hinausgehend interne Richtlinien zur Form von Sponsoring- und Spendenverträgen festlegen.

Art.168 Das Vorgehen zum Abschluss oder der Verlängerung eines Sponsoring-Vertrags oder der Annahme einer Spende nach Art.164 richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Unterstützung:

Bei Spenden in Form der unentgeltlichen Bereitstellung von Waren und / oder Dienstleistungen für einen konkreten Anlass entscheidet das Event- und Sponsoringministerium in eigener Kompetenz, sofern der Wert der bereitgestellten Waren und / oder Dienstleistungen CHF 400 nicht übersteigt. Auf den Abschluss eines schriftlichen Vertrags kann ausnahmsweise verzichtet werden. Das Event- und Sponsoringministerium hat den Vorstand aber unverzüglich über Art und Umfang der Spende zu informieren.

Beträgt die finanzielle Unterstützung oder der Marktwert der bereitgestellten Waren und / oder Dienstleistungen nach Art.164 nicht mehr als CHF 2500 pro Anlass oder pro Semester und die Laufzeit des Vertrags nicht mehr als ein Jahr ab Vertragsschluss, so entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz über den Abschluss des Sponsoring-Vertrags bzw. die Annahme der Spende. c) Beträgt die finanzielle Unterstützung oder der Marktwert der bereitgestellten Waren und / oder Dienstleistungen nach Art.164 mehr als CHF 2500 pro Anlass oder pro Semester und / oder ist der Vertrag unbefristet oder hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr ab Vertragsabschluss, untersteht der Abschluss des Sponsoring-Vertrags bzw. die Annahme der Spende dem fakultativen Referendum gemäss Art.169.

Art.169 Der Vorstand informiert alle Mitglieder des VIAL per Mail, sobald er einen Vertrag ausgehandelt hat, der dem fakultativen Referendum gem. Art.168 untersteht. Das Mail hat mindestens folgendes zu beinhalten:

die Vertragsparteien sowie die Leistungen und Gegenleistungen.

einen Hinweis auf die Möglichkeit, innert Wochenfrist gegen den Abschluss des Vertrags das Referendum nach Art.169 GOV zu ergreifen

die Mail-Adresse, an die Forderungen nach einem Referendum zu senden sind

Zum Referendum kommt es, wenn dies innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Vertrags mindestens zehn Mitglieder des VIAL oder zwei Mitglieder des Vorstands fordern. Die Forderungen nach einem Referendum sind an die o.g. Adresse zu senden und kurz zu begründen. Kommt es nicht zum Referendum, kann der Vertrag sofort nach Ablauf der Referendumsfrist abgeschlossen werden.

Kommt es zum Referendum, informiert der Vorstand die Mitglieder des VIAL erneut per Mail. Das Mail hat mindestens folgendes zu beinhalten:

a) die Vertragsparteien sowie die Leistungen und Gegenleistungen.

eine Erklärung, wie man seine Stimme abgeben kann

die von den Personen, die das Referendum ergriffen haben, vorgebrachten Gründe für das Referendum sowie eine Gegendarstellung des Vorstands

Die Stimmabgabe erfolgt online innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des

Zustandekommens des Referendums. Die Abstimmungsfrage hat zu lauten, ob der Sponsoring-Vertrag abgeschlossen bzw. die Spende angenommen werden soll. Der Vorstand hat die nötigen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass nur Mitglieder des VIAL an der Abstimmung teilnehmen können und dass pro Mitglied nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird.

Das Ergebnis des Referendums richtet sich nach dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und ist für den Vorstand bindend. Bei einem unentschiedenen Ergebnis hat das Präsidium den Stichentscheid.

Das Ergebnis des Referendums wird per Mail allen VIAL-Mitgliedern kommuniziert. Wurde der Abschluss des Vertrags bzw. die Annahme der Spende gutgeheissen, kann der Vertrag sofort abgeschlossen werden.

Art.170 Der Vorstand informiert die GV über alle zum Zeitpunkt der GV bestehenden Sponsoring- und Spenden-Verträge. Die Angabe von Sponsor / Spender, Betrag der finanziellen Unterstützung bzw. marktüblichem Wert der vom Sponsor / Spender bereitgestellten Waren und / oder

Dienstleistungen und wo anwendbar der Laufzeit sind ausreichend. Der Vorstand sorgt dafür, dass abgeschlossene Sponsoring- und Spenden-Verträge bis mindestens zwei Jahre nach ihrem Auslaufen oder ihrer Kündigung in geeigneter Art und Weise aufbewahrt werden.

Art.171 Das Vorgehen zur Kündigung eines Sponsoring- oder Spenden-Vertrags entspricht jenem für den Abschluss eines solchen Vertrags; Art.169 gilt sinngemäss. Bei Verträgen, die unter Art.145 c) fallen, bestehen zwei Möglichkeiten für ein Kündigungs-Referendum:

Es kann einmal jährlich das Referendum ergriffen werden, um vom Vorstand die Kündigung eines bestehenden Vertrags zu verlangen, sofern in diesem Kündigungsbedingungen und eine Kündigungsfrist vereinbart wurden.

Plant der Vorstand die Kündigung eines bestehenden Vertrags, so kann das Referendum ergriffen werden, um vom Vorstand zu verlangen, von der Kündigung abzusehen. In beiden Fällen gilt Art.169 sinngemäss.

Art. 172 Wird ein bestehender Sponsoring-Vertrag verlängert, gelten dieselben Bedingungen wie für einen neuen Vertrag. Finanzieller Rahmen und Laufzeit werden nicht aufsummiert. Es existiert keine Mindestlaufzeit für befristete Sponsoring-Verträge. Verträge mit kürzerer Laufzeit oder über einmalige Zuwendungen dürfen aber nicht missbraucht werden, um ihrem Wesen nach längerfristige oder finanziell umfangreichere Sponsoring- oder Spenden-Vorhaben der Kontrolle des Vorstands bzw. dem fakultativen Referendum zu entziehen.

Art.173 Der Vorstand kann über die Bestimmungen in diesem Reglement hinaus unverbindliche Hilfestellungen zum Akquirieren von Sponsoren, zum Abschluss von Sponsoring-Verträgen und zur Pflege der Beziehung zu Sponsoren ausarbeiten oder durch Dritte ausarbeiten lassen.

Art.174 Dieses Reglement hat keinen Einfluss auf allfällige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Sponsoring-Verträge. Davon ausgenommen bleiben die Bestimmungen zur Kündigung (Art.171) und Verlängerung (Art.172) bestehender Verträge. Der Vorstand informiert die GV über allfällige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements laufende Sponsoring- und Spenden- Verträge.

Art.175 Dieses Reglement wurde an der GV vom 25.11.2020 genehmigt

Die Co-Präsidenten

Andrew Schürch

Lorin Semela

M) Kommissionsreglement der Kommission für Lehrentwicklung (KL)

35 Allgemeines

Art. 176 Dieses Reglement wird von der GV genehmigt

Art. 177 Unter dem Namen Kommission für Lehrentwicklung besteht eine Kommission gemäss Art. 8 der Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (VIAL) an der ETH Zürich

Art. 178 Dieses Reglement ist Teil der Geschäftsordnung des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (GOV).

Art. 179 Alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten und der GOV des VIAL sind massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den allgemeinen Bestimmungen widerspricht.

36 Zweck

Art. 180 Der Zweck der Kommission ist:

- a) Austausch und vereinfachtere Kommunikation hochschulpolitischer Inhalte mit studentischer Relevanz zwischen dem VIAL-Vorstand und deren Delegierten, seinen Mitgliedern, den Departementen D-USYS und D-HEST und den Verantwortlichen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften.
- b) Gewährleistung der aktiven studentischen Beteiligung als auch Unterstützung von studentischen Initiativen bei der Curriculums-Entwicklung als auch Reformen der Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften.

37 Mittel

Art. 181 Die Kommission für Lehrentwicklung verfügt über finanzielle Mittel und einem eigenen Budgetposten und kann im Sinne ihres Auftrags und Zwecks frei darüber verfügen.

Art. 182 Der/ die Finanzminister*in des VIAL befindet über das Budget, welches der Kommission für Lehrentwicklung für die Durchführung der Treffen zugesprochen wird.

Art. 183 Die Kommission für Lehrentwicklung kann weitere finanzielle Mittel über die Studiengänge Agrar- und Lebensmittelwissenschaften oder die Departemente D-USYS und D-HEST einholen.

38 Mitglieder

Art. 184 Alle Mitglieder der Kommission müssen Studierende oder Gasthörerende der Agrar- oder Lebensmittelwissenschaften sein.

Art. 185 Die Kommission für Lehrentwicklung kann Projekt- und Fokusgruppen gründen, welche ebenfalls Personen aufnehmen können, welche nicht Art. 161 unterstellt sind. Diese Personen müssen nicht Teil der Kommission für Lehrentwicklung sein oder werden.

Art. 186 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung wird mit einfachem Mehr von den Mitgliedern der Kommission für Lehrentwicklung gewählt.

Art. 187 Die Innenministerinnen/ Innenminister können ebenfalls Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung sein.

Art. 189 Die Mitglieder müssen von dem/ der Vorstehenden der Kommission für Lehrentwicklung und dem Innenministerium bestätigt werden. Eine Wahl der Mitglieder an der GV ist nicht notwendig.

Art. 190 Die Mitgliedschaft in der Kommission für Lehrentwicklung endet, wenn ein Mitglied sich entscheidet aus der Kommission für Lehrentwicklung auszutreten. Ein Austritt muss persönlich oder schriftlich dem/ der Vorstehenden und dem Innenministerium gemeldet werden.

Art. 191 Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich.

39. Organisation

Art. 192 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung kann Kommissionssitzungen einberufen.

Art. 193 Sitzungen finden regelmässig während dem Semester statt und werden protokolliert.

Art. 194 Die Protokolle werden zeitnah nach den Sitzungen allen Sitzungsteilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Art. 195 Entscheide werden mit einem einfachen Mehr gefällt, wobei die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung den Stichentscheid besitzt.

Art. 196 Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle Mitglieder der Kommission für Lehrentwicklung, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt.

Art. 197 Die Kommission für Lehrentwicklung unterliegt dem VIAL-Vorstand. Die Vertretenden des Innenministeriums im VIAL-Vorstand vertreten in der Kommission für Lehrentwicklung die Meinung und Entscheide des VIAL-Vorstands.

Art. 198 Das Innenministerium informiert den Vorstand über die Beschlüsse der Kommission für Lehrentwicklung.

Art. 199 Die/ der Vorstehende sowie das Innenministerium sind für die Kommunikation der Kommission nach aussen verantwortlich.

Art. 200 Die/ der Vorstehende der Kommission für Lehrentwicklung zusammen mit dem Innenministerium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art. 201 Dieses Reglement wurde an der GV vom 2. Dezember 2021 genehmigt.

Das Co-Präsidium

Silvana Wüest & Till Graf